

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade in Kirchweg 10, 26349 Jade

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jade (Friedhofsträger) am 11.05.2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | | |
|---|-----------------------------------|----------|
| a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| I Reihengräber im Rasenfeld | | 670,00 € |
| b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| II Reihengräber im Rasenfeld | | 480,00 € |
| III Reihengräber im Gemeinschaftsgrabanlagen | | 750,00 € |
| c) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| I Wahlgrabstätten | | 720,00 € |
| II Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern | | |
| bis zum vollendeten fünften Lebensjahr | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 20 Jahre) | |
| u. von Tod-, Fehl- u. Ungeborenen in besonderen Feldern | | 200,00 € |
| d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen | (Ruhe- u. Nutzungsdauer 30 Jahre) | |
| I Wahlgrabstätten (4 Urnen) | | 720,00 € |
| II Wahleinzelngrab | | 570,00 € |

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte Tag genau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- a) Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.
- b) Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünfundsiebzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

- a) Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 640,00 €
- b) Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 270,00 €
- c) Herstellung eines Urnengrabes 320,00 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Energie, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung)

Ist in dem Betrag beim Erwerb der jeweiligen Nutzungsrechte an Grabstätten enthalten.

5. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

- a) Abräumen der Gräber und Eingrünen
 - pro Einzelgrab 150,00 €
 - jedes weitere Grab 80,00 €
- b) Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts
 - pro Jahr und Grab 18,00 €

6. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

7. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.10.2019 außer Kraft.

Jade, den 11.05.2020



(Siegel)

(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)

(Mitglied des Gemeindegemeinderates)